



S91143/216-PMVD/2020

30. November 2020

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Tauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. September 2020 unter der Nr. 3583/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strategische medizinische Reserve“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu 1a, 1b, 3 und 4:**

Die bisher eingelagerten medizinischen Materialien wurden vom Österreichischen Roten Kreuz im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) beschafft. Die weitere Beantwortung dieser Fragen fällt daher nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV).

**Zu 2:**

Eigentümer des medizinischen Materials ist der Bund, über die Verwendung entscheidet das BMSGPK.

**Zu 5, 5a und 5b:**

Um die Verteilungswege möglichst kurz zu halten, wurden Liegenschaften des BMLV mit geeigneten Lagerräumen, verteilt über das gesamte Bundesgebiet, ausgewählt.

**Zu 6:**

Nach dem Budgetbegleitgesetz 2021 ist das BMLV ermächtigt, einen Notvorrat an Schutzausrüstung und sonstigen notwendigen medizinischen Materialien zu beschaffen, zu lagern, zu bewirtschaften und zu verteilen. Das BMLV ist aber nicht verantwortlich für die Quantität der einzulagernden Güter, dies wird vom BMSGPK bestimmt.

**Zu 7 und 8:**

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Zu 9:

Da das BMLV die Materialien erst in den letzten Monaten übernommen hat und die Ablaufdaten gegenwärtig in die Stammdaten und damit in das Materialmanagement aufgenommen werden, kann derzeit noch keine detaillierte Liste bekannt gegeben werden.

Zu 10 und 10a:

Die notwendigen wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfungen von Medizinprodukten nach dem Medizinproduktegesetz werden entweder durch fachlich geeignete Personen aus dem Personalstand des BMLV durchgeführt oder extern vergeben. Die Kosten können daher noch nicht beziffert werden, sind aber nach dem Budgetbegleitgesetz 2021 über das aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für die Bundesbeschaffung vorgesehene und noch nicht verwendete Budget zu bedecken.

Zu 11 und 11a:

Es ist vorgesehen, rechtzeitig mit dem BMSGPK einen entsprechenden Verbrauchsplan zu erarbeiten.

Zu 11b:

Keine.

Zu 11c:

Der Zweck eines strategischen Krisenlagers der Republik Österreich für Schutzausrüstung und Medizinprodukte liegt in der Sicherstellung einer hohen Krisensicherheit im Gesundheits- und Sozialbereich und nicht in der laufenden Versorgung der jeweiligen Bedarfsträger. Diese haben den Normalbedarf selbst am Markt zu decken. Das Risiko eines Monopolisten besteht daher nicht. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass der Verbrauch von Material aus dem Krisenlager (etwa um Ablaufdaten zu vermeiden) wieder ein Auffüllen des Lagers mit neuem Material bedingt. Für die Lieferanten entsteht daher kein Unterschied.

Mag. Klaudia Tanner



